

# Gast(g)arten

—  
CLEMENS LIMBERG



Korrelierend mit den Temperaturen steigt auch wieder das Bedürfnis der Gäste, möglichst „draußen“ zu sitzen; und so werden die kleinsten Fleckchen genutzt, um begrünte, hölzerne oder nur einfach provisierte Gastgärten zu betreiben. So wie die Gastgärten differenzieren, ist dies auch bei den Gästen der Fall, und da gibt es im Gastgarten mit einer speziellen Art von Gast („Gast-Art“) besondere Probleme: dem unartig lauten Gast.

Grundsätzlich ist es so, dass jeder Betrieb unter gewissen Voraussetzungen einen Gastgarten („Schanigarten“) betreiben kann. Da hierbei Landesrecht zur Anwendung kommt, gibt es in Österreich neun verschiedene Regelungen; teils ist dafür eine Anzeige ausreichend, teils muss die Betriebsanlagengenehmigung ergänzt werden.

In Wien beispielsweise dürfen Schanigärten bis 75 Plätze normalerweise bis 23.00 Uhr offen gehalten werden, müssen dafür aber an allen Zugängen ein gut leserliches Schild aufweisen, in dem die Gäste ersucht werden, sich leise zu verhalten (das sind die typischen „Psssst“-Schilder); teilweise ist sogar ein Offenhalten bis 24.00 Uhr zulässig. Außerhalb dieser Öffnungszeiten darf ein Gastgarten grundsätzlich nicht benützt werden, allenfalls ist aber eine gewisse

Lärmentwicklung bei der Vor- und Nachbereitung durch das Personal zu dulden.

Innerhalb der zulässigen Öffnungs- und Benützungzeiten muss aber von den Nachbarn nicht jede Lärmentwicklung geduldet werden, sondern wohl nur die übliche. In Wien ist etwa das Musizieren im Gastgarten ausdrücklich untersagt, auch sonst wird wohl nur die „übliche Lärmentwicklung“ aufgrund Sprechens in normaler Lautstärke zulässig sein, wenn nicht eine darüber hinausgehende Betriebsanlagengenehmigung vorliegt.

Insbesondere das (etwa im alkoholisierten Zustand) laute Schreien ist grundsätzlich unzulässig. Der dadurch gestörte Nachbar kann nun nicht nur gegen den lärmenden Gast (als unmittelbaren Störer) vorgehen, sondern unter Umständen ebenso gegen den Gastwirt. Dies nämlich dann, wenn der Gastwirt nicht alles Zumutbare unternommen hat, um den Lärm zu vermeiden.

Demnach muss ein Wirt wohl – neben entsprechend ausgehängten Hinweisen – im Bedarfsfall (allenfalls wiederholt) mündlich die lärmenden Gäste auf ihr störendes Verhalten hinweisen. Fruchtet dies nichts, muss der Wirt die Gäste des Lokals oder zumindest des Gastgartens verweisen, was in einem solchen Fall sein Recht wäre. Auch da endet aber die Pflicht des Gastgewerbetreibenden nicht, denn dieser haftet unter Umständen sogar für Gäste, die aus seinem Lokal kommen und in unmittelbarer Nähe lärmern.

Insgesamt sind daher unartige Gastarten keinem Gastgarten und Gastwirt zu wünschen. •

***Dr. Clemens Limberg ist  
Rechtsanwalt, Geschäftsführer  
der Limberg GmbH (limberg.at)  
und ausgewiesener Weinfreund.***